



Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Roggenburg

vom 9. November 2017

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Roggenburg hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

1. Die gesetzlich vorgeschriebenen Behörden haben folgende Mitgliederzahlen:

a. Gemeinderat	5 Mitglieder
b. Kreisschulrat	2 Mitglieder (1+1 GR)
c. Gemeinsame Sozialhilfebehörde GSHB	1 Mitglied
d. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	1 Mitglied
e. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	3 Mitglieder
f. Wahlbüro	7 Mitglieder

2. Schulrat Sekundarschule Laufental

Die Gemeinden Liesberg und Roggenburg besitzen für den Schulrat Sekundarschule Laufental zusammen ein Mandat. Delegiert wird jeweils das Mitglied des Gemeinderates des Ressorts Bildung. Die Amtsdauer richtet sich nach der Legislatur des Gemeinderates. Die Gemeinden können jeweils nach einer Amtsperiode den Delegierten durch die andere Gemeinde ersetzen.

3. Kreisschulrat der Kreisschule Röschenz/Roggenburg

In den Kreisschulrat der Kreisschule Röschenz/Roggenburg wird das Gemeinderatsmitglied Ressort Bildung delegiert.

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

1. An der Urne werden gewählt:
 - a. die Mitglieder des Gemeinderates
 - b. die Gemeindepräsidentin resp. der Gemeindepräsident
 - c. ein Mitglied des Kreisschulrates
 - d. die Mitglieder der Rechnungs- + Geschäftsprüfungskommission
 - e. die Mitglieder des Wahlbüros

2. Das Mitglied der Gemeinsamen Sozialhilfebehörde GSHB, sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB wird vom Gemeinderat gewählt.

§ 4 Verfahren bei der Urnenwahl

Nach dem Mehrheitsverfahren werden gewählt:

- a. die Mitglieder des Gemeinderates
- b. die Gemeindepräsidentin resp. der Gemeindepräsident
- c. das Mitglied des Kreisschulrates
- d. die Mitglieder der Rechnungs- + Geschäftsprüfungskommission
- e. die Mitglieder des Wahlbüros

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist bei allen Urnenwahlen zulässig.

C. Finanzausgaben

§ 6 Sondervorlagen

1. Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.

2. Ungebundene, einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.—dürfen im Voranschlag beschlossen werden.

§ 7 Finanzkompetenz des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

a. ungebundene Ausgaben:

für die Einzelausgabe: CHF 10'000.—
als gesamter jährlicher Höchstbetrag: CHF 30'000.—

b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:

als gesamter jährlicher Höchstbetrag: CHF 100'000.—

c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten
zugunsten oder zu Lasten der Gemeinde:

als gesamter jährlicher Höchstbetrag (Kapital) CHF 50'000.—

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2016 wird aufgehoben.

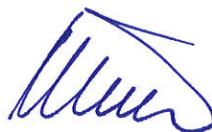
§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach Ihrer Annahme an der Gemeindeversammlung vom 9. November 2017 und an der Urne vom 26. November 2017, sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat vom *6.3.18* auf den 1. August 2018 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde:



Der Gemeindepräsident
Roland Walther



Die Gemeindeverwalterin
Rita Stadelmann

